



# Statuten

---

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1: Name

Unter dem Namen "FreeRadicals" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

### Art. 2: Gründung

Der Verein wurde am 1. November 1999 in Zürich gegründet.

### Art. 3: Zweck

- a) Der Verein fördert die Freude am Triathlon- und Duathlonsport.
  - b) Die Förderung eines gesunden Jugendsportes.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 4: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5: Rechte

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt ab 16 Jahren. Gönner haben ein Auskunftsrecht, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 6: Erwerb

Der Eintritt in den Verein als Aktivmitglied oder Gönner ist jederzeit möglich. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet jedoch über die definitive Aufnahme eines Mitglieds.

### Art. 7: Beendigung

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Nicht handlungsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird – nach einmaliger Mahnung – einem Austritt gleichgesetzt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens – auf Antrag des Vorstandes – von der GV ausgesprochen werden.

## III. Vereinsmittel, Mitgliederbeiträge und Haftung

#### Art. 8: Vereinsmittel und Mitgliederbeiträge

Das Vereinskaptal setzt sich aus Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für 1 Jahr von der GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 250.–.

#### Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Organisation

##### Art. 10; Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

##### Art. 11: Organe

Der Verein besitzt drei Organe:  
die Generalversammlung (GV)  
den Vorstand  
die Kontrollstelle.

##### Art. 12: Die GV

Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende November durch den Vorstand organisiert.

Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Zustellung der GV Einladung (Traktandenliste) zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

##### Art. 13: Aufgaben der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht  
Wahl des Vorstandes  
Wahl der Kontrollstelle  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
Statutenrevision  
Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes  
Budgetbesprechung  
weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

##### Art. 14: Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel der Stimmen aller Anwesenden auf sich vereint.

##### Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen:

Präsident  
Sekretär  
Kassier  
Sponsoringmanager  
Technischer Leiter

Weitere Personen können durch die GV in den Vorstand gewählt werden. Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Vereinsjahre gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand kann im Jahrestotal, über das Budget hinaus, Ausgaben bis maximal Fr. 2'000.–, im Einzelfall von bis Fr. 1'000.– beschliessen.

#### Art. 16: Vorstandsaufgaben

Der Vorstand leitet pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

#### Art. 17: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald vier seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 18: Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Einer der Revisoren hat die gesamte Rechnungsprüfung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen Bericht zu erstatten.

### V. Auflösung des Vereins

#### Art. 19: Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder für die Auflösung stimmen.

#### Art. 20: Vermögen

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

### VI. Bekanntmachungen

Diese Statuten treten nach der Generalversammlung des Vereins am 25.11.05 sofort in Kraft.

Der Präsident: Michele Müller  
Der Vizepräsident: Markus Köhl

1. Revision GV vom 15.11.2002
2. Anpassung GV vom 19.11.2004
3. Revision GV vom 25.11.2005
4. Anpassung GV vom 21.11.2008
5. Anpassung GV vom 9.11.2018

Zürich, den 9. November 2018

